



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Medizinische Fakultät Mannheim
der Universität Heidelberg
Chirurgische Klinik
z.H. Herrn Prof. Dr. Michael Keese
Theodor-Kutzer-Ufer 1 - 3
68167 Mannheim

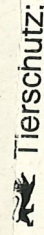
Karlsruhe 18.12.2018

Name Dr. Carsten Stein

Durchwahl 0721 926-3261

Aktenzeichen 35-9185.81/G-239/18

(Bitte bei Antwort angeben)



Tierschutz;

Genehmigung von Versuchsvorhaben an lebenden Wirbeltieren
Ihr Antrag vom 16.10.2018, Posteingang 05.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens erlassen wir
folgenden

Bescheid:

1. Das Tierversuchsvorhaben mit der Bezeichnung

„ASC und MSC bei Angiogenese“

- Leiter: Prof. Dr. Michael Keese
 - Stellvertreter: Dr. Kay Schwenke
 - Tierzahl/Tierart: 48 Mäuse
 - Ort: Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg,
Tierhaus, Haus 21, UMM, Theodor-Kutzer-Ufer 1 - 3,
68167 Mannheim
 - Dauer: bis zum 31.12.2023
- wird genehmigt.

2. Das Versuchsvorhaben wird nicht rückblickend bewertet.
3. Es werden folgende Nebenbestimmungen verfügt:
 - a) Das Regierungspräsidium behält sich den Widerruf der Genehmigung vor, insbesondere für den Fall, dass
 - die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes oder der Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - die Anzeige eines Leiter- oder Stellvertreterwechsels nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt,
 - nachträglich Genehmigungsvoraussetzungen entfallen,
 - einer Aufforderung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 55 IV UA 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU des Europ. Parlamentes und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S.33) ergeht.
 - b) Diese Genehmigung erlischt, wenn
 - wesentliche Änderungen am Versuchsvorhaben ohne vorherigen Antrag durchgeführt werden; insbesondere wenn der Zweck des Versuchsvorhabens geändert wird, durch die Änderung bei den Tieren stärkere Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen oder die Zahl der verwendeten Versuchstiere wesentlich erhöht wird
 - abweichend vom genehmigten Versuchsvorhaben durch Handeln oder Unterlassen den Versuchstieren vermeidbar zusätzliche Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Gründe:

Die Genehmigung beruht auf § 8 Abs.1 Tierschutzgesetz. Das Regierungspräsidium ist gem. § 2 Nr. 2 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Gem. § 33 Abs.1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung hat die zuständige Behörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und zu welchem Zeitpunkt das Versuchsvorhaben rückblickend zu bewerten ist. Gem. § 35 Abs. 1 ist eine Bewertung u.a. vorzusehen bei Tierversuchen, die nach Artikel 15 Abs.1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer“ einzustufen sind oder bei Tierversuchen nach § 25 Absatz 2.

Der Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist notwendig zur Sicherung der Einhaltung des Tierschutzgesetzes bei der Durchführung der genehmigten Versuche.

Gem. § 26 Abs. 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung wird eine Genehmigung nach § 23 Abs. 3 oder 5 oder § 25 Abs. 2 Satz 2 von der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Genehmigung im Falle einer Aufforderung der Europäischen Kommission nach Artikel 55 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/63/EU widerrufen wird.

Die auflösende Bedingung der Genehmigung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG dient dem Schutz der Versuchstiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden i.S.d. § 1 S. 2 Tierschutzgesetz (TSchG). Sie ist verhältnismäßig.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Stein